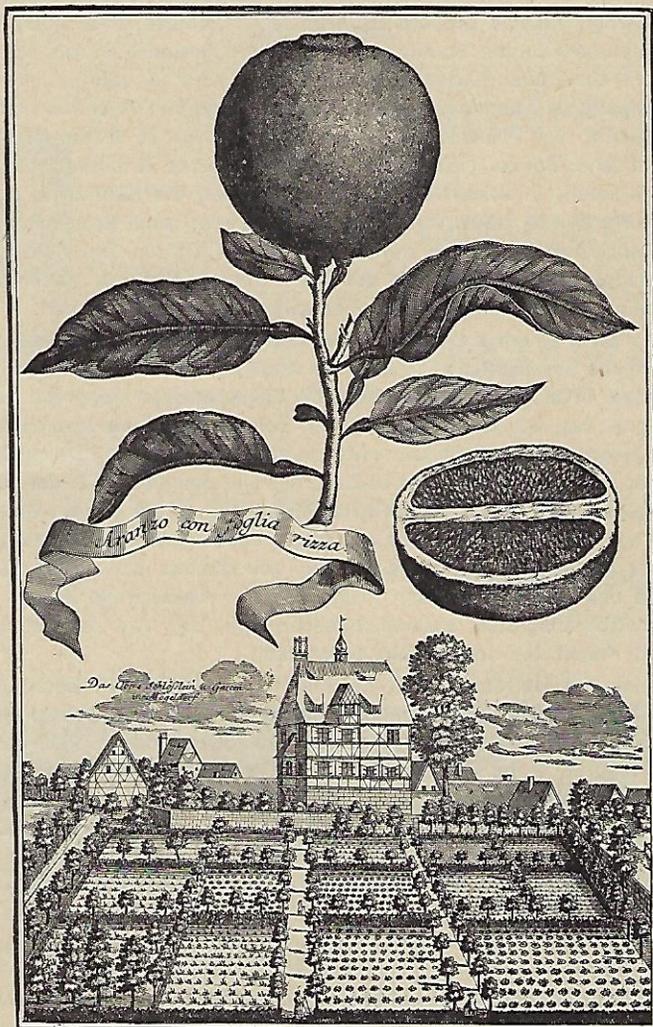


Alt-Mögeldorf

HEFT 4

APRIL 1969

17. JAHRGANG



Das obere Schloßlein und Garten in Mögeldorf

Stich von J. A. Boener um 1700



Monatschrift für Geschichte und Belange Mögeldorfs

Das obere Schlößlein und Garten in Mögeldorf

Zu den sechs in Mögeldorf noch erhaltenen ehemaligen Herrnsitzen zählt auch das ehemalige obere Schlößlein, das auch als ehemaliges Link'sches Gartenhaus bekannt ist (heute Volksgarten-Gaststätte, Schmausenbuckstraße 14). Im Gegensatz zu den übrigen ist über die Entstehung dieses Herrnsitzes wenig bekannt. Ebenso wie die anderen dürfte er jedoch aus einer bäuerlichen Siedlung um 1300 herum entstanden sein. Damals entdeckten zahlreiche Nürnberger Patriziergeschlechter ihr Herz für das Landleben, kauften größere Bauernhöfe auf, bauten diese entsprechend aus oder errichteten anstelle der Bauernwohnhäuser ihre Herrnsitze. Aus dem Hausacker wurde vielfach ein großer Garten oder Park. Im 17. und 18. Jahrhundert wurden die großzügig angelegten Hesperiden- oder Pomeranzengärten, in denen man auch südländische Früchte und Pflanzen zu ziehen versuchte, große Mode. Der Nürnberger Kupferstecher J. A. Boener (1647–1720) hat diese Gärten in zahlreichen Stichen der Nachwelt überliefert. In seinen Darstellungen bildeten die Südfrüchte und Pflanzen oft das beherrschende Motiv, unter denen die Gärten und Schlößchen dargestellt wurden. In Mögeldorf bestanden früher zwei solcher Gärten. Der eine gehörte zum Schmausenschloß und ist heute als Volkspark eingerichtet. Der andere gehörte zu dem im heutigen Stich dargestellten ehemaligen oberen Schlößchen.

Während Boener in einem anderen Stich aus dem Jahr 1707 das Anwesen als Link'sches Gartenhaus bezeichnet, ist in unserem heutigen Bild von dem „Oberen Schlößlein und Garten in Mögeldorf“ die Rede. Da die Keimzelle Mögeldorfs an der Furt über die Pegnitz lag, wurden in den früheren Zeiten oftmals die südlich der heutigen Mögeldorfer Hauptstraße gelegenen Anwesen zum sogenannten oberen Dorf gezählt. Im Gegensatz zu den übrigen Herrnsitzen, die alle unmittelbar an der Hochterrasse des Pegnitztales stehen, lag das Link'sche Gartenhaus an der oberen Grenze des damaligen Dorfes. Der Stich zeigt den großzügig angelegten Garten und das Schlößchen von der Südseite. Der Park erstreckte sich damals bis zur heutigen Blütenstraße. Durch den Bau der Ostbahn (1859) und der Kinkelstraße ist der Park heute auf einen Wirtschaftsgarten zusammengeschrumpft, der von der damaligen Ausdehnung und Pracht nur noch wenig ahnen läßt.

Nach Link ging der Herrnsitz über Lämmermann 1760 in den Besitz des Hofrats Schütz und 1808 in das Eigentum des Sohnes Dr. Christian Sebald Schütz über. Mit diesem war die Reihe der Nürnberger Bürger abgeschlossen. 1825 übernahm der Mögeldorfer Maurermeister Johann Melchior Gössel den Besitz, der 1848 aufgeteilt wurde. Das Schlößchen behielt Gössel bis zum Jahre 1851. Über mehrere schnell wechselnde Besitzer gelangte es 1864 in das Eigentum des Maurermeisters Leonhard Huber, der es erstmals gastronomischen Zwecken zuführte. Anstelle einer Scheune ließ er an der Westseite einen Tanzsaal anbauen, dem 1868 noch eine Kegelbahn folgte. Mit Brief vom 7. 1. 1868 übernahmen die Gastwirtheleute Johann Georg und Margarethe Wittmann die Gaststätte, die zusammen mit der gegenüberliegenden Tretterschen Gaststätte über viele Jahrzehnte hinweg zu den größten Gartenwirtschaften im Zentrum Mögeldorfs zählte, in die die Nürnberger gelegentlich ihrer früher einmal sehr beliebten Schmausenbuckausflüge gern einkehrten. Über mehrere andere Besitzer gelangte die Gaststätte schließlich 1900 in das Eigentum der Humbser-Brauerei, in deren Besitz sie sich heute noch befindet.

Das unter Denkmalschutz stehende Gebäude wurde Ende des vergangenen Jahres – wie wir meinen – letztmalig restauriert. Wenn im nächsten Jahr die neue Durchgangsstraße fertig sein wird, dürften die Jahre des ehemaligen Schlößchens gezählt sein. Die Humbser-Brauerei beabsichtigt, an seiner Stelle eine moderne Gaststätte zu errichten, die – wie wir hoffen – dann wieder zu dem gesellschaftlichen und kulturellen Mittelpunkt werden sollte, den in früheren Zeiten die Volksgarten-Gaststätte und die gegenüberliegende ehemalige Trettersche Gaststätte mit ihren Sälen und Gärten einmal darstellten. He

Wie sich die Mögeldorfer das östliche Pegnitztal vorstellen

(Fortsetzung und Schluß)

Sehr frühzeitig wurde die Oberbürger Brücke den Spaziergängern geöffnet, im letzten Jahrzehnt auch die Ebenseebrücke, wenigstens für die Badegäste des Langsees.

Gerne erinnert sich die ältere Bevölkerung Mögeldorfs noch einer romantischen Bootsüberfahrt bei Hammer. Als das nördliche Pegnitztal um die Gegend des einsam gelegenen Bauernhofes Mühlhof noch nicht gesperrt war, wurden Spaziergänger und Wanderer an Sonn- und Feiertagen, soweit sie Interesse daran hatten, oberhalb des Hammerwerkes per Kahn von einem Fährmann auf das südliche Ufer gebracht. Der Schreiber erinnert sich noch lebhaft daran, wie er in den zwanziger und dreißiger Jahren des öfteren für 10 Pfennige pro Kopf mit seiner Familie übersetzte.

An Übergängen über die Pegnitz für Fußgänger und Wanderer würde es also nicht mangeln, aber an Spazierwegen im Tal selbst. Außer dem schon erwähnten Johann-Soergel-Weg ist noch ein Trampelpfad vom erwähnten Wurstbrücklein, an Unter- und Oberbürg vorbei, nach Laufamholz vorhanden. Zwischen ihnen aber besteht im Tal keine Verbindung. Sie ist durch privaten und nicht begehbaren Wiesenbesitz unterbrochen.

Freilich im Herbst, wenn die Wiesen abgeerntet sind und auch im zeitigen Frühjahr lassen es sich viele Spaziergänger nicht nehmen, darüber hinwegzuschreiten, aber mit gutem Gewissen kann man das nicht riskieren. Es sollte doch möglich sein, den Johann-Soergel-Weg mit wenig Mitteln und unter Benützung vorhandener Fuhren und Grenzen im Tal weiterzuführen und an der Satzingermühle, unterhalb der Kirche und am Nordweststrand von Ebensee vorbei Anschluß an den östlichen Talweg gewinnen zu lassen.

Von Oberbürg aus sollte man wieder den südlichen Fußgängerweg der Pegnitz entlang nach Hammer, wie er einmal bestand, mit Anschluß an den Fußgängerweg nach Malmsbach freigeben. Und wenn einmal das Wasserwirtschaftsamt der Regierung von Mittelfranken seine Bedenken gegen die Fußgänger aufgibt, wäre auch der Weg von Oberbürg über Mühlhof in Richtung Behringersdorf am nördlichen Pegnitzufer wieder frei, der ebenfalls schon einmal bestand.

Und wie stellen wir uns die Landschaft im östlichen Pegnitztal vor? Sie darf nicht, wie heute, durch Verbotstafeln zerrissen sein, sondern das Tal muß von der Stadtmitte aus ein einheitliches Ganzes sein, das der Bevölkerung Nürnbergs zur Erholung zur Verfügung steht. Die Anschlüsse an die Wandergebiete des Sebalder und Lorenzer Reichswaldes müssen gewahrt bleiben.

Das Tal soll keine hochgezuchtete Parkanlage werden, sondern in seiner Natürlichkeit erhalten bleiben. Die mit Erlen und Hecken bewachsenen Flußufer, die einzelnen Weidengruppen in den Wiesen und die von den Nieder- und Hochterrassen hereingeragenden Eichengruppen bringen Abwechslung und Schönheit in die grünen Wiesengruppen. Nur dort, wo die diluvialen Sandmassen der Nieder- und Hochterrassen eine Vegetation nicht aufkommen lassen – und das sind nur wenige Stellen – müßte etwas nachgeholfen werden, wie das die Stadt am Eingang des Hüller-Weges nach Unterbürg bereits durch Anpflanzung getan hat. Es sollte aber auch nicht vergessen werden, an gut geeigneten Plätzen Ruhebänke und Kinderspielplätze einzurichten.

Nun werden die Kritiker kommen und fragen: Wo soll die Stadt das Geld hernehmen, um das ganze Pegnitztal aufzukaufen?

Dazu wäre zu sagen: Meiner Ansicht nach befindet sich der größte Teil des Tales bereits im Besitze der Stadt. Ich erinnere nur an die Wöhrder und Stadtwiesen und die Wasserwerke mit ihren Komplexen. Was sich noch in Privateigentum befindet, steht wegen Hochwassergefahr oder Wasserschutz unter Bauverbot. Wer sollte also die Privatwiesen, die heute noch landwirtschaftlich genützt werden, oder – weil wir in der ganzen Umgebung keine Bauern mehr haben – als Sport- und Freibadplätze verpachtet sind, schon kaufen? Und was kann man mit ihnen infolge der städtischen und staatlichen Beschränkungen noch anfangen? Die Stadt kann also ruhig warten, bis ihr die restlichen Grundstücke billig in den Schoß fallen.

Für uns, die Bewohner der Stadt, sieht die Sache allerdings ganz anders aus. Wir verstehen wohl, daß für Nürnberg ein Kanalhafen, vielleicht auch eine Untergrundbahn, notwendig ist. Genau so wichtig aber ist es, für die Gesundheit und Erholung der Bevölkerung zu sorgen und da steht die Erschließung des Pegnitztales mit an erster Stelle.

— by —

**BAUMÜLLER
NÜRNBERG**

Wir suchen in Dauerstellung bei günstiger Arbeitszeit: 7.00 bis 15.45 Uhr und guten sozialen Leistungen:

Maschinenschlosser

Dreher

Ankerwickler

Bleeschlosser mit Schweißkenntnissen

Maschinenarbeiter

Hilfskräfte

Frauen für Wickelei

Vesperholerinnen

Persönliche Vorstellung erbeten bei Firma

HEINRICH BAUMÜLLER, Fabrik für Elektrotechnik G. m. b. H.

85 NÜRNBERG-MÖGELDORF · Ostendstr. 80 · Telefon: 57 29 71

So wurde Mexiko mit seinen versunkenen Kulturen, seiner dynamischen Modernität und seiner fremd anmutenden Atmosphäre allen Besuchern dieses Vortrags zu einem Erlebnis, das man nicht so leicht vergißt. Der reichliche Beifall am Schluß brachte den Dank der interessierten Zuhörer zum Ausdruck.

er

Mittelalterliche Begräbnis-Sitten

Nach kanonischem (altem Kirchen-) Recht und gemeinem (dem rezipierten römischen) Recht wurde vom ausgehenden Mittelalter bis zum Ende des 19. Jahrhunderts zwischen einer ehrlichen und unehrlichen Leichenbestattung unterschieden.

Die ehrliche Leichenbestattung geschah ordentlich mit „ehrliehen Ceremonien und gebräuchlichem Gepränge“. Die unehrliche pflegte ohne Gesang und Klang vor sich zu gehen, es wurde also insbesondere das kirchliche Geläute verweigert, wenn der Leichnam aus bestimmten Gründen entweder außerhalb des Gottesackers oder auf demselben, dann jedoch an einem abgesonderten Winkel verscharrt werden mußte. Eine solche unehrliche Leichenbestattung hatten diejenigen zu erwarten, die im Kirchenbann verstorben waren, wie auch öffentliche Gotteslästerer, ruchlose Verächter des göttlichen Wortes, Ketzler, offenbare Wucherer und die, welche in Duellen und anderen verbotenen sündigen Händeln umgekommen sind; desgleichen diejenigen, die sich selbst mit Vorsatz und nicht aus „Melancholey“ oder Schwachheit des Verstandes ums Leben gebracht haben wie auch überführte und bekannte Missetäter, wenn sie vor der Verbüßung der Todesstrafe im Gefängnis verstarben; bezüglich der letzteren bestand in früher Zeit sogar die Sitte, daß sie von dem Scharfrichter hinausgeschleppt und auf den Schindanger geworfen werden mußten oder unter dem Galgen begraben worden sind.

Den Gläubigern mußte bei Meidung des Verlustes des dritten Teiles ihres Vermögens verboten werden, einen Leichnam auf der Bahre zu arrestieren und von der Beerdigung zurückzuhalten, bevor seine Forderung befriedigt würde; diese Strafe wurde auch für den Fall angedroht, daß der Schuldner noch bei seinen Lebzeiten dem Gläubiger solches unterschriftlich erlaubt hatte.

Derjenige, der die Unkosten zu eines Verstorbenen Leichenbestattung vorgeschossen hatte, hatte ein vorzugsweises Befriedigungsrecht vor allen übrigen, auch dinglich gesicherten Gläubigern aus den hinterlassenen Gütern des Verstorbenen, z. B. auch, wenn solche Nachlaßgegenstände anderen Gläubigern bereits verpfändet waren.

Nach dem alten römischen Recht gehörten die Friedhöfe zu den geheiligten Dingen (res sacrae), die in niemandes Eigentum standen. Im Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit bis etwa Mitte des 19. Jahrhunderts standen die Friedhöfe in der Regel unter geistlicher Ordnungsgewalt.

In früherer Zeit wurden auch andere als geistliche Würdenträger in den Kirchen selbst begraben.

Glückwunschkarten und feines Briefpapier kauft man bei

Hafzranke, MÖGELDORF, Bürgweg 10

Papier- und Schreibwaren · **Fotokopien**

Ursprünglich war nach kanonischem Rechte verboten, daß für eine Begräbnisstelle in der Kirche Geld gefordert werden durfte, später wurden aber auch hierfür Forderungen erhoben.

Bei den Begräbnissen unterschied man die schlechten oder gemeinen Begräbnisstellen von den Erbbegräbnissen; in letzteren durfte niemand als die nächsten Erben und Geschlechtsverwandte begraben werden; sie galten öfters als Vatergut und konnten von den Miterben auch verkauft, verpfändet und versteigert werden.

Die Frage, ob für solche altrechtlichen Erbbegräbnisse im Falle der Neubelegung durch die Berechtigten Gebühren erhoben werden dürften, ist höchstrichterlich noch nicht entschieden. Mit dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches am 1. 1. 1900 wurden durch Art. 133 EG. BGB die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Benutzung eines Platzes auf einer öffentlichen Begräbnisstätte unberührt und verschiedene Länder, u. a. Bayern in Art. 1 AG BGB haben die älteren Vorschriften für solche Begräbnisplätze ausdrücklich aufrecht erhalten.

Bei altrechtlichen Erbbegräbnissen, die vor Erlaß einer Friedhofsordnung und in der Regel auf privatrechtlicher Grundlage als dingliches Recht an einer fremden Sache begründet worden sind, dürften jedenfalls gegen die Erhebung von Erneuerungs- oder Verlängerungsgebühren in den Ländern erhebliche Bedenken bestehen, in denen bei der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches die altrechtlichen Verhältnisse für solche Erbbegräbnisse aufrecht erhalten worden sind.

Das bevorzugte Befriedigungsrecht desjenigen, der für die Beerdigungskosten einer überschuldeten, verstorbenen Person aufkommt, ist auch heute noch bundeseinheitlich in der Konkursordnung für den sogenannten Nachlaßkonkurs geregelt. Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts verletzt ein sogenanntes weltliches Sterbegeläute durch die Gemeinde die Rechte der Kirche nicht, wenn und soweit die Gemeinde damit an einer seit Jahrzehnten bestehenden Übung festhält; es handelte sich hier allerdings um einen Fall, in welchem der Glockenturm Eigentum der Gemeinde war, die Gemeinde auch die Glocken angeschafft hatte und sich bei deren Benutzung durch 2 Kirchengemeinden weitgehende eigene Rechte zur Benutzung der Glocken für weltliche Zwecke vorbehalten hatte. Anders wäre diese Frage allerdings zu beurteilen, wenn es sich um einen Glockenturm auf kirchlichem Eigentum oder um solche Glocken handeln würde, die von der politischen Gemeinde etwa der Kirchengemeinde gestiftet worden und in deren Eigentum übergegangen wären, denn das Grabgeläute steht nach kirchlichem Rechte auch heute nicht im Belieben der Hinterbliebenen. Es entfällt z. B. in der Regel bei Beisetzungen (auch kirchlichen) von Selbstmördern. Bei Kindesbeerdigungen wird es nur einschränkend gewährt; es entfällt schließlich überall dort, wo eine kirchliche Beerdigung nicht stattfindet. Da sowohl der Staat, wie auch die Gemeinde gehalten sind, die kirchliche Ordnung zu respektieren (vergl. Art. 4 Abs. 2 GG) wäre ein weltliches Sterbegeläute jedenfalls dann unstatthaft, wenn hierdurch Gemeindemitglieder in die Irre geführt würden und ihr Vertrauen in die Autorität der Kirche und ihre Ordnung erschüttert werden könnte. Diwa

Putzhilfe 1-2 mal wöchentl. vormittags gesucht

KRÜGER, Blütenstr. 10a · Tel. 5712 70 (ab 15. 4. zuhause)